

## 1. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung – FriedS -) vom 12.04.2018

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153/BS 2020 - 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes am 02.03.2017 (GVBl. S. 21) sowie der §§ 2, 5 und 6 Bestattungsgesetz (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301) folgende 1.Änderungssatzung beschlossen:

1. In § 3 (Schließung und Entwidmung) Absatz 7 Nummer 3 erster Spiegelstrich wird das Wort „letzten“ durch das Wort „vorletzten“ ersetzt.
2. In § 7 (Ruhezeiten) Absatz 2a wird hinter der Zahl 9 der Buchstabe „A“ durch den Buchstaben „U“ ersetzt.
3. In § 22 (Abdeckungen) Absatz 1 wird hinter der Zahl 9 der Buchstabe „A“ durch den Buchstaben „U“ ersetzt.
4. § 32 (Inkrafttreten) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 12.04.2018 außer Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.